

**1202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

18. 6. 1974

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973 und BGBl. Nr. 29/1974 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „15. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist.“

3. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist.“

4. Im § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck „15. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich .....	340 S,
für zwei Kinder monatlich .....	740 S,
für drei Kinder monatlich .....	1275 S,
für vier Kinder monatlich .....	1705 S,
für jedes weitere Kind monatlich ....	460 S.“

6. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 340 S.“

7. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 340 S.“

8. Nach § 12 wird eingefügt:

„§ 12 a. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches eines Kindes ist die von einer anderen Person als dem Unterhaltspflichtigen für dieses Kind bezogene Familienbeihilfe nur in Höhe der Hälfte des Betrages zu berücksichtigen, der als Familienbeihilfe für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 gewährt wird.“

9. Im § 13 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich der Antragsteller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.“

10. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfenkarte ist weiters Personen auszufolgen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten.“

11. Im § 17 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, besteht, an die Person auszuzahlen, an die der Familienunterhalt auszuzahlen ist.“

12. Im § 21 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, sind jedoch nicht verpflichtet, Rückstände an Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate auszuzahlen.“

13. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume nicht auszahlen, weil sie dazu nicht verpflichtet sind, ist die rückständige Familienbeihilfe durch das gemäß § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt auf Antrag auszuzahlen.“

14. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzusehen, wenn die Rückforderung unbillig wäre.“

15. Dem § 30 a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Als eine im Abs. 1 lit. a und im Abs. 2 lit. a genannte Schule gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde.“

16. Im § 30 c Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- |   |         |
|---|---------|
| a) bis einschließlich 50 km monatlich                     | 100 S,  |
| b) von über 50 km bis einschließlich<br>100 km monatlich  | 150 S,  |
| c) von über 100 km bis einschließlich<br>200 km monatlich | 200 S,  |
| d) von über 200 km bis einschließlich<br>300 km monatlich | 250 S,  |
| e) von über 300 km bis einschließlich<br>400 km monatlich | 300 S,  |
| f) von über 400 km bis einschließlich<br>600 km monatlich | 350 S,  |
| g) von über 600 km monatlich                              | 400 S.“ |

17. Im § 31 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne

des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen umfassen.“

18. Dem § 31 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Als Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden.“

19. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 8000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang in einem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegenden Mutter-Kind-Paß festgelegt sind, und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde. Die Geburtenbeihilfe erhöht sich in diesen Fällen um 8000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang ebenfalls in dem Mutter-Kind-Paß festzulegen sind.“

20. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist besonders zu beantragen.“

21. Dem § 34 a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden.“

22. Im § 39 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Familienbeihilfen zu tragen, der gemäß § 22 den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, hat den übrigen Aufwand für Beihilfen und Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu tragen.“

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in Höhe von 25 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist für jedes Kalenderjahr im nachhinein zu leisten. Es können hierauf Vorschüsse geleistet werden. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung zu ermitteln.“

23. Im § 40 haben die Abs. 4 bis 6 zu lauten:

„(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Überschuß, ist dieser an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen. Die Abrechnung des Überschusses hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Teilrechnungsabschlusses für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu erfolgen. Nach Maßgabe der laufenden Gebarung und des voraussichtlichen Überschusses können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Abgang, ist dieser vom Reservefonds für Familienbeihilfen dem Bund zu ersetzen. Die Abrechnung des Abganges hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Teilrechnungsabschlusses für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu erfolgen. Nach Maßgabe der laufenden Gebarung und des voraussichtlichen Abganges können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

(6) Sind die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft, hat der Bund einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt die Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) für ein Kind monatlich ..... 290 S,  
für zwei Kinder monatlich ..... 640 S,  
für drei Kinder monatlich ..... 1125 S,  
für vier Kinder monatlich ..... 1505 S,  
für jedes weitere Kind monatlich .... 410 S.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 8 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) monatlich 290 S.

(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt der für jedes Kind, das erheblich behindert ist, vorgesehene Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) monatlich 290 S.

(4) Für die 1974 geborenen Kinder, für die Geburtenbeihilfe gemäß § 33 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung zu gewähren ist, wird eine Erhöhung der Geburtenbeihilfe um 8000 S gewährt, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und nach Vollendung des neunten Lebensmonats, spätestens jedoch vor Vollendung des vierzehnten Lebensmonats ärztlich untersucht wurde. Der Nachweis über die ärztliche Untersuchung ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

## Artikel III

(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Art. I Z. 15, Z. 16 und Z. 18 gelten ab Beginn des Schuljahres 1973/74.

(3) Art. I Z. 17 tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(4) Art. I Z. 19 ist auf Geburten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 erfolgt sind. Bis zum Inkrafttreten der gemäß § 33 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen des Kindes im ersten Lebensjahr ist die nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe zu gewähren, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Kind viermal untersucht wurde. Die erste Untersuchung muß im zweiten Lebensmonat des Kindes, die zweite Untersuchung im dritten, vierten oder fünften Lebensmonat des Kindes, die dritte Untersuchung im siebenten, achten oder neunten Lebensmonat des Kindes und die vierte Untersuchung im zehnten, elften, zwölften, dreizehnten oder vierzehnten Lebensmonat des Kindes vorgenommen worden sein. Auf diese Untersuchungen ist § 34 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht anzuwenden.

(5) Der Beitrag zum Aufwand für Karenzurlaubsgeld gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 22 dieses Bundesgesetzes ist ab 1. April 1974 zu leisten.

## Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht wesentliche Verbesserungen der im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen familienpolitischen Maßnahmen vor. Diese Leistungsverbesserungen sollen in zwei Etappen wirksam werden.

Mit 1. Juli 1974 soll eine Erhöhung der Familienbeihilfe um monatlich 20 S je Kind zum Ausgleich der durch die erhöhten Preise für Milch und Milchprodukte eingetretenen höheren Unterhaltskosten erfolgen.

Mit 1. Jänner 1975 soll — in Ergänzung zu der beabsichtigten Senkung der Einkommen- und Lohnsteuer — eine weitere Erhöhung der Familienbeihilfe um monatlich 50 S je Kind wirksam werden. Gleichzeitig soll im Interesse einer positiven Geburtenpolitik die Geburtenbeihilfe in den Fällen, in denen die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen der werdenden Mutter und des Kindes vorgenommen wurden, von 4000 S auf 16.000 S erhöht werden. Damit soll auch gleichzeitig mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand den Eltern von Kleinstkindern eine finanzielle Hilfe geboten werden, die es im Zusammenhang mit anderen Leistungen — wie zum Beispiel dem Karenzurlaubsgeld — der Mutter ermöglicht, sich intensiv dem Kind zu widmen. Diese Geburtenbeihilfe von 16.000 S soll in zwei gleichen Teilbeträgen gewährt werden. Der erste Teilbetrag soll unmittelbar nach der Geburt, der zweite Teilbetrag erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes ausgezahlt werden. Die Erlangung des zweiten Teilbetrages soll auch noch davon abhängig gemacht werden, daß das Kind ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß festzulegen sind.

Die Schulfahrtbeihilfe soll in den Fällen verbessert werden, in denen der Schüler in einer Zweitunterkunft am Schulort wohnt, weil die pauschalierten Beträge mitunter zur Abdeckung der Kosten der Familienheimfahrten nicht hinreichend waren.

Die Höhe der einzelnen Beihilfen wird daher betragen:

### 1. Familienbeihilfe

	ab 1. Juli 1974	ab 1. Jänner 1975
für ein Kind .....	290 S	340 S
für zwei Kinder .....	640 S	740 S
für drei Kinder .....	1125 S	1275 S
für vier Kinder .....	1505 S	1705 S
für jedes weitere Kind ..	410 S	460 S

### 2. Geburtenbeihilfe

ab 1. Jänner 1975: 16.000 S in den Fällen, in denen die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß durchgeführt wurden;  
2000 S in den übrigen Fällen.

### 3. Schulfahrtbeihilfe

ab dem Schuljahr 1973/74:

Die Schulfahrtbeihilfe für Familienheimfahrten beträgt bei einer Entfernung

a) bis einschließlich 50 km .....	100 S,
b) von über 50 km bis einschließlich 100 km .....	150 S,
c) von über 100 km bis einschließlich 200 km .....	200 S,
d) von über 200 km bis einschließlich 300 km .....	250 S,
e) von über 300 km bis einschließlich 400 km .....	300 S,
f) von über 400 km bis einschließlich 600 km .....	350 S,
g) von über 600 km .....	400 S.

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden folgenden finanziellen Mehraufwand jährlich erfordern:

	Millionen Schilling
Erhöhung der Familienbeihilfen um 70 S	2150
Erhöhung der Geburtenbeihilfe .....	1200
Erhöhung der Schulfahrtbeihilfe .....	10
	insgesamt: 3360

Soweit dieser Mehraufwand noch im Jahre 1974 anfällt (teilweise Erhöhung der Familienbeihilfe und Erhöhung der Schulfahrtbeihilfe) findet sich hierfür die Bedeckung im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Für das Jahr 1975 wird auf die im Reservefonds für Familienbeihilfen gesammelten Reserven gegriffen werden müssen. Insoweit enthält daher der vorliegende Gesetzentwurf auch eine Änderung der gesetzlichen Regelung über die Heranziehung der Mittel des Reservefonds zur Bedeckung von Abgängen aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Außerdem werden der Bund, die Länder und die Gemeinden, soweit diese Gebietskörperschaften die ausgezahlten Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben, folgenden jährlichen Mehraufwand zu tragen haben:

	Millionen Schilling
Bund .....	235
Länder und Gemeinden .....	72

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1:

Die Hinaufsetzung der Altersgrenze vom 15. Lebensjahr auf das 18. Lebensjahr trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ausbildung eines Kindes für einen Beruf zumindest bis zum 18. Lebensjahr dauert. Eigene Einkünfte des Kindes sollen daher einen Beihilfenanspruch der Eltern nur dann ausschließen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Härtefälle, die bisher vorhanden waren, wenn das Kind aus einem gesetzlich nicht geregelten Ausbildungsverhältnis Einkünfte von über 1000 S bezogen hat, werden dadurch beseitigt. Damit entfällt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes auch eine Prüfung, ob und in welcher Höhe das Kind eigene Einkünfte bezieht, wodurch auch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht wird.

#### Zu Art. I Z. 2:

Entsprechend der Änderung der Altersgrenze im § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wird eine Beschäftigung des Kindes im elterlichen Betrieb auch nur dann als einem Beihilfenanspruch entgegenstehend betrachtet werden können, wenn das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Damit wird der Beihilfenanspruch für ein nicht mehr schulpflichtiges Kind für einen Zeitraum gewährleistet, in dem eine Ausbildung im elterlichen Betrieb vollendet werden kann. Eine weitergehende Berücksichtigung eines Ausbildungsverhältnisses ist deshalb nicht mehr begründbar.

#### Zu Art. I Z. 3:

Mit Rücksicht auf die bereits in Kraft stehenden Staatsverträge über Soziale Sicherheit ist die Gegenseitigkeit bereits weitestgehend verbürgt.

Die Gewährung von Familienbeihilfen für Kinder, die sich ständig in Ländern aufhalten, die zur Einräumung einer Gegenseitigkeit nicht bereit sind, ist nicht angezeigt. Der Ausschluß von Kindern, die sich im Ausland aufhalten, entspricht im wesentlichen auch den Regelungen der meisten europäischen Staaten.

#### Zu Art. I Z. 4:

Entspricht der Änderung des § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (siehe Art. I Z. 1).

#### Zu Art. I Z. 5 bis Z. 7:

Gegenüber den geltenden Sätzen wird die Familienbeihilfe um 70 S je Kind erhöht. Diese Erhöhung tritt in Etappen in Kraft. Gemäß Art. II und III des Gesetzentwurfes tritt eine Erhöhung um 20 S je Kind ab 1. Juli 1974 und eine weitere Erhöhung um 50 S je Kind ab 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### Zu Art. I Z. 8:

Nach der Rechtsprechung der Gerichte wird bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches eines Kindes gegenüber einem Unterhaltspflichtigen, der selbst nicht die Familienbeihilfe für dieses Kind bezieht, die von einer anderen Person für dieses Kind bezogene Familienbeihilfe zur Gänze auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. In diesen Fällen bringt die Zahlung der Familienbeihilfe und jede Erhöhung der Familienbeihilfe nur einen Vorteil für den Unterhaltspflichtigen, nicht aber für das Kind bzw. für die Person, die die Familienbeihilfe — meist aus dem Titel der Haushaltszugehörigkeit — für dieses Kind bezieht. Nun ist aber zu berücksichtigen, daß die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört, in der Regel die ganze Last der Pflege und Erziehung trägt. Aus diesem Grunde hat diese Person gemäß § 11 auch einen vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe. Die vorgeschlagene Regelung sieht dementsprechend vor, daß bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches eines Kindes die von einer anderen Person als dem Unterhaltspflichtigen bezogene Familienbeihilfe nur in Höhe der Hälfte des Betrages zu berücksichtigen ist, der als Familienbeihilfe für ein Kind gewährt wird. Die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind soll zur Gänze außer Ansatz bleiben.

**Zu Art. I Z. 9:**

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter soll in Hinkunft — abgesehen von dem Sonderfall, daß die betreffende Person in Österreich nicht wohnt — nur der inländische Wohnort sein. Da somit für die Frage der Zuständigkeit nicht mehr zu prüfen sein wird, ob die betreffende Person im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dient die Neuregelung der Verwaltungsvereinfachung.

**Zu Art. I Z. 10 und 11:**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll eine Gleichstellung der Personen, die den gesetzlichen Zivildienst leisten, mit den Personen, die den Präsenzdienst leisten, in bezug auf die Auszahlung der Familienbeihilfe herbeigeführt werden.

**Zu Art. I Z. 12:**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll es den Dienstgebern und den auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, im Interesse der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe ermöglicht werden, Rückstände an Familienbeihilfe auch für Zeiträume von mehr als sechs Monaten auszuzahlen. Eine Verpflichtung hiezu soll jedoch — wie bisher — nicht bestehen.

**Zu Art. I Z. 13:**

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 21 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 muß auch die Bestimmung über die ersatzweise Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt in den Fällen, in denen die Dienstgeber bzw. die auszahlenden Stellen Rückstände an Familienbeihilfe nicht auszahlen, weil sie dazu nicht verpflichtet sind, geändert werden.

**Zu Art. I Z. 14:**

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen soll — analog der Bestimmung des § 206 der Bundesabgabenordnung — der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, in bestimmten Fällen anzuordnen, daß von der Rückforderung zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe abzusehen ist. Voraussetzung für eine solche aufsichtsbehördliche Maßnahme soll sein, daß der Übergang voraussichtlich nachgesehen werden müßte (§ 236 der Bundesabgabenordnung).

**Zu Art. I Z. 15:**

Die Möglichkeit der Einrichtung von Schülerfreifahrten bzw. der Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe soll auf jene Kinder ausgedehnt werden, die eine Schule besuchen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt ist.

**Zu Art. I Z. 16:**

Das System einer pauschalierten Schulfahrtbeihilfe für Familienheimfahrten soll beibehalten werden, zumal die Pauschbeträge ohne Nachweis über aufgelaufene Fahrtkosten gewährt werden und damit der Vereinfachung und rascheren Erledigung dienen. Es soll jedoch eine weitgehende Anhebung der Pauschbeträge erfolgen, um insbesondere bei kürzeren Entfernungen öftere Familienheimfahrten finanziell abzugelten.

**Zu Art. I Z. 17:**

Die Neufassung des § 31 Abs. 2 zweiter Satz nimmt auf das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, Bedacht.

**Zu Art. I Z. 18:**

Analog zur Einrichtung von Schülerfreifahrten und Gewährung von Schulfahrtbeihilfe für Kinder, die eine Schule besuchen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde (siehe Art. I Z. 15), sollen den Schülern dieser Schulen auch die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Art. I Z. 19 und 20:**

Die Geburtenbeihilfe soll in den Fällen, in denen die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen der werdenden Mutter und des Kindes vorgenommen wurden, von 4000 S auf 16.000 S erhöht werden. Diese Geburtenbeihilfe von 16.000 S soll in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden, und zwar der erste Teilbetrag in Höhe von 8000 S unmittelbar nach der Geburt, der zweite Teilbetrag nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages soll davon abhängig gemacht werden, daß das Kind ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß festzulegen sind. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Geburtenbeihilfe soll nur auf besonderen Antrag erfolgen.

**Zu Art. I Z. 21:**

Die Ermittlung der in jedem einzelnen Fall anfallenden Kosten der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß ist nur mit einem überaus hohen Verwaltungsaufwand zu erreichen, sodaß eine Pauschalierung, die von durchschnittlichen Fallkosten ausgeht, aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis angezeigt ist.

**Zu Art. I Z. 22:**

In der Neufassung des § 39 Abs. 2 sind die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 39 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zusammen-

## 1202 der Beilagen

7

gefaßt. Der neue Abs. 3 des § 39 trägt der Bestimmung des § 60 Abs. 2 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1974, Rechnung.

**Zu Art. I Z. 23:**

Die bisherige Regelung der Abfuhr eines sich aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergebenden Überschusses an den Reservefonds hat sich als schwer durchführbar erwiesen. Die Höhe des jährlichen Überschusses ist nämlich aus verschiedenen Gründen schwer abschätzbar. Einerseits fallen seit Einführung der Schülerfreifahrten und der unentgeltlichen Schulbücher die Ausgaben unregelmäßig an — so werden beispielsweise die Vergütungen für Schülerbeförderungen jeweils erst nach Abschluß des Beförderungsvertrages geleistet und die Gutscheine für Schulbücher erst nach deren Einreichung eingelöst — andererseits ist in den ersten beiden Quartalen nicht absehbar, welche Leistungsverbesserungen allenfalls in der zweiten Jahreshälfte vom Gesetzgeber noch beschlossen werden. Dies führt zwangsläufig zu wenig realistischen Schätzungen bei Bemessung der vierteljährlichen Vorschüsse und stellt somit die Anwendbarkeit dieser Regelung überhaupt in Frage. Bei grundsätzlicher Beibehaltung der Bestimmung, daß der Überschuß eines Jahres bis spätestens Ende April des folgenden Jahres dem Reservefonds zuzuführen ist, sieht die Neufassung des § 40 Abs. 4 eine zweckmäßigere Regelung der Vorschußleistung vor.

Entsprechend der vorgesehenen Neuregelung der Abfuhr eines sich aus der Gebarung des

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergebenden Überschusses an den Reservefonds soll auch der vom Reservefonds zu leistende Ersatz eines sich aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergebenden Abganges durch Änderung des § 40 Abs. 5 neu geregelt werden.

Die Neufassung des § 40 Abs. 6 sieht vor, daß für die Bedeckung eines Abganges aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuerst die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen heranzuziehen sind.

**Zu Art. II Abs. 1 bis 3:**

Diese Bestimmungen enthalten die Familienbeihilfensätze, die in der Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 gelten sollen; sie sind um 20 S monatlich je Kind höher als die bisher geltenden Familienbeihilfensätze.

**Zu Art. II Abs. 4:**

Da die Bestimmung über die Erhöhung der Geburtenbeihilfe auf 16.000 S gemäß Art. III Abs. 4 erst auf Geburten anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1974 erfolgen, ist zur Vermeidung von Härten vorgesehen, daß auch für die 1974 geborenen Kinder, für die nach den geltenden Bestimmungen Geburtenbeihilfe in Höhe von 4000 S zu gewähren ist, eine Erhöhung der Geburtenbeihilfe um 8000 S gewährt wird. Diese Erhöhung soll nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Kind nach Vollendung des neunten Lebensmonats, spätestens jedoch vor Vollendung des vierzehnten Lebensmonats ärztlich untersucht wurde.

**Textvergleich**

der zu ändernden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

**Bisherige Fassung****§ 5 Abs. 1:**

§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 240.000 S verfügen. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,

**Vorgeschlagene Fassung****§ 5 Abs. 1:**

§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 240.000 S verfügen. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,

## Bisherige Fassung

- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

## § 5 Abs. 2:

(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis besteht. Einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis ist eine der Ausbildung dienende Beschäftigung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der kein Lehrbetrieb ist, gleichzuhalten, solange das Kind das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist.

## § 5 Abs. 4:

neu

## § 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

## § 8 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	270 S,
für zwei Kinder monatlich	600 S,
für drei Kinder monatlich	1065 S,
für vier Kinder monatlich	1425 S,
für jedes weitere Kind monatlich je	390 S mehr.

## Vorgeschlagene Fassung

- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

## § 5 Abs. 2:

(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist.

## § 5 Abs. 4:

(4) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist.

## § 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

## § 8 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	340 S,
für zwei Kinder monatlich	740 S,
für drei Kinder monatlich	1275 S,
für vier Kinder monatlich	1705 S,
für jedes weitere Kind monatlich	460 S.

## 1202 der Beilagen

9

## Bisherige Fassung

## § 8 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 270 S.

## § 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich je 270 S.

## § 12 a:

neu

## § 13 Abs. 1:

§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung oder Auszahlung (§ 12) der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verwaltungsverfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf § 3 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

## § 16 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfenkarte ist weiters Personen auszufolgen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, wenn sie im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes dem Personenkreis des Abs. 1 angehört haben.

## § 17 Abs. 3:

(3) Die militärischen Dienststellen haben, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, gegeben ist, die Familienbeihilfe an die Person auszuzahlen, an die der Familienunterhalt auszuzahlen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

## Vorgeschlagene Fassung

## § 8 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 340 S.

## § 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 340 S.

## § 12 a:

§ 12 a. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches eines Kindes ist die von einer anderen Person als dem Unterhaltspflichtigen für dieses Kind bezogene Familienbeihilfe nur in Höhe der Hälfte des Betrages zu berücksichtigen, der als Familienbeihilfe für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 gewährt wird.

## § 13 Abs. 1:

§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung oder Auszahlung (§ 12) der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verwaltungsverfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich der Antragsteller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.

## § 16 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfenkarte ist weiters Personen auszufolgen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten.

## § 17 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, besteht, an die Person auszuzahlen, an die der Familienunterhalt auszuzahlen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

## Bisherige Fassung

## § 21 Abs. 1:

§ 21. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, denen Familienbeihilfenkarten zur Auszahlung der Familienbeihilfe übergeben werden, auf denen Ansprüche auf Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume bescheinigt sind, haben Rückstände an Familienbeihilfe nur für Zeiträume auszuführen, für welche der Berechtigte von ihnen Bezüge erhalten hat. Rückstände an Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate dürfen von Dienstgebern und auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Beihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, nicht ausgezahlt werden.

## § 21 Abs. 2:

(2) Soweit Rückstände an Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche für mehr als sechs Monate bestehen, ist die Auszahlung des gesamten Rückstandes durch das nach § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt auf Antrag zu veranlassen; dies gilt nicht, wenn gemäß Abs. 1 der Rückstand von einem Dienstgeber oder einer auszahlenden Stelle ohne Anspruch auf Ersatz der ausgezahlten Beihilfen auszuführen ist.

## § 26 Abs. 3:

n e u

## § 30 a Abs. 4:

n e u

## § 30 c Abs. 4:

(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- |  |        |
|--|--------|
| a) bis einschließlich 100 km monatlich                 | 100 S, |
| b) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich | 150 S, |
| c) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich | 200 S, |
| d) von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich | 250 S, |

## Vorgeschlagene Fassung

## § 21 Abs. 1:

§ 21. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, denen Familienbeihilfenkarten zur Auszahlung der Familienbeihilfe übergeben werden, auf denen Ansprüche auf Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume bescheinigt sind, haben Rückstände an Familienbeihilfe nur für Zeiträume auszuführen, für welche der Berechtigte von ihnen Bezüge erhalten hat. Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, sind jedoch nicht verpflichtet, Rückstände an Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate auszuführen.

## § 21 Abs. 2:

(2) Soweit die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume nicht ausführen, weil sie dazu nicht verpflichtet sind, ist die rückständige Familienbeihilfe durch das gemäß § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt auf Antrag auszuführen.

## § 26 Abs. 3:

(3) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzusehen, wenn die Rückforderung unbillig wäre.

## § 30 a Abs. 4:

(4) Als eine im Abs. 1 lit. a und im Abs. 2 lit. a genannte Schule gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde.

## § 30 c Abs. 4:

(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- |  |              |
|--|--------------|
| a) bis einschließlich 50 km monatlich                  | .. 100 S,    |
| b) von über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich  | ..... 150 S, |
| c) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich | ..... 200 S, |
| d) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich | ..... 250 S, |

## 1202 der Beilagen

11

## Bisherige Fassung

- e) von über 400 km bis einschließlich  
500 km monatlich ..... 300 S,  
f) von über 500 km bis einschließlich  
600 km monatlich ..... 350 S,  
g) von über 600 km monatlich ..... 400 S.

Die Entfernung ist in diesen Fällen nach der Wegstrecke des zwischen den Orten verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

## § 31 Abs. 2:

(2) Als Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechenden Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

## § 31 Abs. 4:

neu

## § 33 Abs. 2:

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 4000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft ärztlichen Untersuchungen, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang in einem vom Bundesministerium für Gesundheit und

## Vorgeschlagene Fassung

- e) von über 300 km bis einschließlich  
400 km monatlich ..... 300 S,  
f) von über 400 km bis einschließlich  
600 km monatlich ..... 350 S,  
g) von über 600 km monatlich ..... 400 S.

Die Entfernung ist in diesen Fällen nach der Wegstrecke des zwischen den Orten verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

## § 31 Abs. 2:

(2) Als Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechenden Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, **die Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974,** sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

## § 31 Abs. 4:

(4) Als Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden.

## § 33 Abs. 2:

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 8000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang in einem vom Bundesministerium für Ge-

## Bisherige Fassung

Umweltschutz aufzulegenden Mutter-Kind-Paß festgelegt sind, unterzogen hat und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde.

## § 34 Abs. 1:

§ 34. (1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, zu stellen.

## § 34 a Abs. 4:

(4) Die Kosten für die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Der auf den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfallende Kostenanteil ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen und von diesem auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuteilen. Die Aufteilung hat derart zu erfolgen, daß die Gebietskrankenkassen vorerst den vollen Ersatz der Untersuchungskosten für die im § 34 a Abs. 1 lit. c genannten Personen erhalten. Der verbleibende Betrag wird auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der übrigen Personen, für welche bei den einzelnen Versicherungsträgern solche Untersuchungskosten angefallen sind, aufgeteilt. Auf den vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistenden Kostenersatz können Vorschüsse geleistet werden.

## § 39 Abs. 2:

(2) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Familienbeihilfen zu tragen, der gemäß § 22 den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist.

## § 39 Abs. 3:

(3) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, hat den übrigen Aufwand für Beihilfen und Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu tragen.

## Vorgeschlagene Fassung

sundheit und Umweltschutz aufzulegenden Mutter-Kind-Paß festgelegt sind, und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde. Die Geburtenbeihilfe erhöht sich in diesen Fällen um 8000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang ebenfalls in dem Mutter-Kind-Paß festzulegen sind.

## § 34 Abs. 1:

§ 34. (1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, zu stellen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist besonders zu beantragen.

## § 34 a Abs. 4:

(4) Die Kosten für die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Der auf den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfallende Kostenanteil ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen und von diesem auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuteilen. Die Aufteilung hat derart zu erfolgen, daß die Gebietskrankenkassen vorerst den vollen Ersatz der Untersuchungskosten für die im § 34 a Abs. 1 lit. c genannten Personen erhalten. Der verbleibende Betrag wird auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der übrigen Personen, für welche bei den einzelnen Versicherungsträgern solche Untersuchungskosten angefallen sind, aufgeteilt. Auf den vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistenden Kostenersatz können Vorschüsse geleistet werden. Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden.

## § 39 Abs. 2:

(2) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Familienbeihilfen zu tragen, der gemäß § 22 den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, hat den übrigen Aufwand für Beihilfen und Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu tragen.

## § 39 Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in Höhe von 25 v. H.

## 1202 der Beilagen

13

## Bisherige Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## § 40 Abs. 4:

(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Überschuß, ist dieser an den Reservefonds zu überweisen. Der Bund hat hierauf ab 1. Jänner 1971 Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Überschusses, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten. Bei Bemessung der vierteljährlichen Vorschüsse ist auf die Entwicklung der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres und darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Höhe für ein Kalenderjahr bereits Vorschüsse geleistet wurden. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen.

## § 40 Abs. 5:

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Abgang, ist dieser vom Reservefonds dem Bund zu ersetzen. Der Reservefonds hat hierauf Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Abganges, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten. Bei Bemessung der vierteljährlichen Vorschüsse ist auf die Entwicklung der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres und darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Höhe für ein Kalenderjahr bereits Vorschüsse geleistet wurden. Die endgültige Abrechnung des Abganges hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen.

## § 40 Abs. 6:

(6) Der Reservefonds hat, solange eine der Forderungen gegen den Bund nach Abs. 3 besteht, an den Bund keine Vorschüsse zu leisten, sondern in sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 entsprechende Beträge gegen die jeweils älteste Forderung aufzurechnen.

## § 40 Abs. 4:

(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Überschuß, ist dieser an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen. Die Abrechnung des Überschusses hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Teilrechnungsabschlusses für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu erfolgen. Nach Maßgabe der laufenden Gebarung und des voraussichtlichen Überschusses können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

## § 40 Abs. 5:

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Abgang, ist dieser vom Reservefonds für Familienbeihilfen dem Bund zu ersetzen. Die Abrechnung des Abganges hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Teilrechnungsabschlusses für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu erfolgen. Nach Maßgabe der laufenden Gebarung und des voraussichtlichen Abganges können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

## § 40 Abs. 6:

(6) Sind die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft, hat der Bund einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu tragen.

des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist für jedes Kalenderjahr im nachhinein zu leisten. Es können hierauf Vorschüsse geleistet werden. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung zu ermitteln.